

STATUTEN DER KANTONSAPOTHEKERVEREINIGUNG

vom 20. Mai 2026

Art. 1 Name, Mitgliedschaft

Die Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein bilden die Kantonsapothekervereinigung (KAV).

Der KAV beitreten können Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker, deren Stellvertretung und Mitarbeitende, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein mit deren Aufgaben betraut sind.

Art. 2 Zweck

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder hat die KAV zum Zweck:

- die Förderung der Heilmittel- und Therapiesicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit,
- die Pflege des gemeinsamen Informationsaustausches,
- die Fort- und Weiterbildung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker in wissenschaftlichen, sanitätspolizeilichen, gesundheitspolitischen, juristischen und administrativen Fragen,
- die Interessenvertretung der Mitglieder gemäss obigen Zweckbestimmungen zu gewährleisten.

Art. 3 Mittel, Tätigkeiten

Die KAV:

- setzt sich für eine enge Zusammenarbeit mit dem Heilmittelinstitut und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) sowie verschiedenen Instanzen ein, die sich für die öffentliche Gesundheit einsetzen, und arbeitet in deren Gremien mit;
- nimmt die Öffentlichkeitsarbeit wahr;
- fördert geeignete Massnahmen gegen Missbrauch oder Fehlanwendung von Arzneimitteln;
- gewährleistet eine Weitergabe von fachspezifischen Informationen an alle Apothekerinnen und Apotheker und an weitere interessierte Kreise.

Zur Erreichung des unter Art. 2 formulierten Zwecks, insbesondere Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung, kann die KAV einen Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern verlangen.

Der Betrag wird auf der Basis eines Vorschlags des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen.

Wenn die Kantonsapothekerin, der Kantonsapotheker mehrere Kantone vertritt, wird ein Beitrag pro Kanton erhoben.

Art. 4 Regionale Gruppen

Die KAV gliedert sich in folgende regionale Gruppen; abhängig von der Zugehörigkeit zu den Regionalen Inspektoraten:

- Westschweiz: FR, GE, JU, NE, VD, VS
- Nordwestschweiz: AG, BE, BL, BS, SO, LU
- Ost- und Zentralschweiz: AI, AR, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH, FL
- Tessin: TI

Die Gruppen können zusammenarbeiten.

Art. 5 Organisation

Die Organe der KAV sind:

- Die Plenarversammlung,
- Der Vorstand.

Art. 6 Plenarversammlung

1. Die Plenarversammlung ist das oberste Organ der KAV. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen. Sie tagt mindestens einmal, in der Regel zweimal jährlich, und wird von der Präsidentin, vom Präsidenten oder dessen Stellvertretung geleitet.
2. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - Wahl und Enthebung der Präsidentin, des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsrevisorinnen, -revisoren.
 - Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin, des Präsidenten
 - Änderung der Statuten
 - Abstimmung über Rechnung und Budget
3. Die entsprechend Ziffer 2 gewählten Mitglieder sind für zwei Jahre gewählt.
4. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst, durch offene oder schriftliche Abstimmung. Es gilt eine Stimme pro Kanton, nur anwesende Mitglieder können abstimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.
5. Eine Stellvertretung durch ein Nicht-KAV-Mitglied ist nicht möglich. Ausnahmen bestimmt die Präsidentin, der Präsident.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der KAV. Er besteht in der Regel aus der Präsidentin, dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin, einem Vizepräsidenten sowie mindestens je einer Vertretung aus jeder regionalen Gruppe. Der Vorstand organisiert sich selbst, um die Aufgaben unter seinen Mitgliedern zu verteilen, einschliesslich der Finanzen. Er führt die laufenden Geschäfte und orientiert seine Mitglieder.

Art. 7^{bis} Organisation des Präsidiums

- Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, dem Präsidenten und der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre dauert.
- Die Ernennung erfolgt abwechselnd aus jeder regionalen Gruppe, wobei der Kanton Tessin der Westschweiz zugeordnet ist.
- Die Präsidentin, der Präsident und die Vizepräsidentin, der Vizepräsident werden von der jeweiligen Regionalgruppe vorgeschlagen.
- Es besteht die Möglichkeit eines Co-Präsidiums oder Co-Vizepräsidiums.

Art. 8 Vertretung nach Aussen

Grundsätzlich vertreten die Präsidentin, der Präsident und die Vizepräsidentin, der Vizepräsident die KAV nach aussen, insbesondere gegenüber dem Heilmittelinstitut und der GDK.

Art. 9 Mitarbeit in Gremien

Der Vorstand nominiert die Mitglieder, die die KAV in Gremien vertreten.

Art.10 Rechte und Pflichten der Präsidentin, des Präsidenten

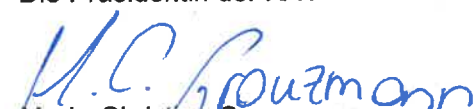
Die Präsidentin, der Präsident führt den Vorstand. Sie oder er kann in dringenden Fällen Entscheide fällen. Die Präsidialentscheide sind nachträglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Art.11 Auflösung der KAV

Die KAV löst sich auf Verlangen der Hälfte ihrer Mitglieder auf.

Genehmigt an der Versammlung vom 23. April 2002 mit Änderung vom 21. Mai 2003, 30. Mai 2012 und vom 20. Mai 2026.

Die Präsidentin der KAV


Marie-Christine Grouzmann